

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Einleitung und Definitionen

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») des Vereins EventCashSystem, Sandweg 11, 5606 Dintikon, Schweiz (nachfolgend «ECS») regeln das vertragliche Verhältnis zwischen dem Abnehmer (nachfolgend «Kunde») und ECS als Anbieterin.
- 1.2 Das Angebot von ECS (nachfolgend «Produkte») an die Kunden umfasst Leistungen in Form der Zurverfügungstellung bestimmter Gerätschaften und Mobiliare (nachfolgend «Event-Objekt/e») sowie die Erbringung von Dienstleistungen wie Programmierung des Kassensystems, Schulung und / oder Lieferung und Inbetriebnahme dessen.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Vereinbaren die Parteien im Verhältnis zu diesen AGB Zusätzliches und/oder Abweichendes zu bzw. von diesen AGB, namentlich für den Bezug von Produkten (z.B. individuell vereinbarte Abrede für bestimmte Waren, Veranstaltungen oder Event-Objekte) geht jene Abrede soweit und nur soweit diesen AGB vor, als sie im Widerspruch zu diesen AGB stehen.
- 2.2 Änderungen und Nebenabreden im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem zugehörigen Vertrag sind nur wirksam, wenn sie von ECS schriftlich bestätigt werden. Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Kunde legt ebenfalls allgemeine Geschäftsbedingungen vor, gelten die übereinstimmenden Punkte.
- 2.3 Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit und können von ECS jederzeit abgeändert und/oder ergänzt werden. Es gilt die jeweils auf der Homepage von ECS unter eventcashsystem.ch publizierte Version dieser AGB.
- 2.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des zugehörigen Vertrages unwirksam sein oder werden oder die AGB bzw. der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, welche dervon den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

3 Voraussetzungen des Vertragsabschlusses

- 3.1 Die Bestellung von Produkten über alle Arten von Geschäftskanälen sind ausschliesslich unbeschränkt handlungsfähigen, natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten.
- 3.2 Die für die Bestellung von Produkten erforderlichen (Personen-)Daten wie Name, Vorname, Anschrift (z.B. Liefer- oder Rechnungsadresse), E-Mail-Adresse, Telefon etc. sind seitens des Kunden stets vollständig und wahrheitsgemäss anzugeben. ECS behält sich diesbezügliche Kontrollrechte, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), ausdrücklich vor.

4 Angebot, Preise, Vertragsabschluss und Bestelländerungen

- 4.1 Die von ECS im Zuge der angestammten Geschäftskanäle (Tarife, Preislisten, Prospekte, Telefonauskünfte, Online-Auftritt, etc.) angegebenen Preise sind Netto-Preise (exkl. allfälliger gesetzlicher MwSt.) und verstehen sich als unverbindliche Einladung an die Kunden zur Offert-Stellung (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots).
- 4.2 Durch die Bestellung der Produkte und mit dem Akzeptieren der AGB stellt der Kunde einen rechtsverbindlichen Antrag auf Abschluss eines Vertrages mit ECS über die bestellten Produkte.
- 4.3 Der Vertragsabschluss kommt in sämtlichen Fällen, d.h. über alle Arten von Geschäftskanälen, erst mit Erklärung der Annahme resp. (Vertrags-)Bestätigung durch ECS zu stande. Der Kunde erhält von ECS im Falle der Annahme eine Vertragsbestätigung an die vom Kunden angegebene Adresse in der von ECS gewählten Form, sei dies schriftlich (sämtliche elektronische Übermittlungsformen inbegriffen) oder durch konkludentes Verhalten.

- 4.4 Im Falle einer schriftlichen Annahmeerklärung (inkl. sämtlicher elektronischer Übermittlungsformen) erklärt sich der Kunde damit einverstanden und ist er sich bewusst, dass das Bestellformular als schriftliche Schuldanererkennung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gilt.
- 4.5 Verlangt der Kunde Produkte, welche in der Vertragsbestätigung nicht enthalten sind, behält sich ECS das Recht vor, diese separat in Rechnung zu stellen.
- 4.6 Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Vertragsbestätigung, teilt ihm ECS innert angemessener Frist mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist ECS während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind, gilt die Änderung nicht.

5 Lieferung und Erfüllung (inklusive Verzug, Versand etc.)

- 5.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung (Waren) der Durchführung (Veranstaltungen) oder Zurverfügungstellung (Event-Objekte) ist die entsprechende Vertragsbestätigung seitens ECS massgebend. ECS liefert die Produkte in der bestellten Ausführung und bringt die angeforderten Leistungen gemäss Vertragsbestätigung. Zusätzliche Leistungen müssen separat verhandelt und abgemacht werden. Falls Support durch ECS gewährleistet werden muss, wird ein Tarif von CHF 80.00 pro Stunde plus allfälliger Anfahrtsweg (Tarif gemäss Bestellung) fällig. Der Support erfordert angemessene Reaktionszeit.
- 5.2 Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäfts hervorgeht, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte resp. das Erbringen der Leistungen am Sitz von ECS (Dintikon).
- 5.3 ECS liefert Bestellungen nur an Kunden mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder Liechtenstein.
- 5.4 Im Bereich der angestammten Geschäftskanäle verpflichtet sich ECS, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Vertragsbestätigung festgelegten Terminen zu liefern und zu installieren, während der Kunde sich verpflichtet, die Funktionalität der Event-Objekte umgehend nach Erhalt zu prüfen und allfällige Beanstandungen umgehend ECS zur Kenntnis zu bringen. Das Übermittlungsrisiko trägt der Kunde.
- 5.5 Die Termine gemäss Ziff. 5.4 hiervor werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Machtbereichs von ECS liegen (z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen, etc.).
- 5.6 Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde nachdem zuvor eine durch den Kunden angesetzte Frist zur Erfüllung von ECS unbenutzt verstrichen ist:
- auf weitere Lieferungen verzichten, wobei der Kunde dies gegenüber ECS unverzüglich mitzuteilen hat;
 - Teillieferungen verlangen, sofern dies möglich ist, wobei dies zwischen den Parteien unverzüglich zu vereinbaren ist; oder
- ECS informiert den Kunden so rasch wie möglich über jene «sonstigen Verzögerungen»; allfälliger Schadenersatz wird nach Art. 191 OR berechnet.
- 5.7 Bei unverschuldeten Lieferungsverzögerungen oder Zufall, wie bspw. durch höhere Gewalt, Verkehrsstörungen und Naturereignissen, oder bei sonstigen von ECS nicht zu vertretenden Umständen, kann kein Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung geltend gemacht werden.
- 5.8 ECS informiert den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder die langfristig verzögerte Lieferbarkeit eines Produkts. Wenn der Kunde in einem solchen Verzugsfall ein allfälliges Gegenangebot von ECS (z.B. Hinweis auf Ersatzprodukt) nicht annehmen möchte resp. eine von ECS mitgeteilte verzögerte Lieferung nicht in Kauf nehmen will, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird ECS dem Kunden allfällige bereits erbrachte Zahlungen zurückerstatten.

6 Zahlung (Mittel, Konditionen und Verzug) und Verrechnung

- 6.1 Die Zahlungskonditionen von ECS im Bereich der angestammten Geschäftskanäle lauten auf '30 Tage netto' ab Rechnungsdatum (sog. Verfalltag). Bei Zahlungsverzug ist ECS berechtigt, vom Kunden ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. zu verlangen. Nicht berechnete Skonti und Abzüge werden nachbelastet. Bei Neukunden behält sich ECS im Falle von Bestellungen die Bar- oder Vorauszahlung vor.
- 6.2 Die allgemeine Bankverbindung von ECS für Zahlungen bei allen Arten von Geschäftskanälen lautet:
IBAN CH23 8080 8005 4072 0115 5, lautend auf EventCashSystem, Sandweg 11, 5606 Dintikon
- 6.3 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist ECS berechtigt,
- Anderweitig ausstehende Forderungen (auch im Zusammenhang mit anderen Events) gegen den Kunden sofort zu stellen;
 - für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen; und/oder
 - noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 6.4 Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann ECS vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Produkte oder ein Teil davon bereits geliefert wurden. Sämtliche dadurch entstandenen Unkosten und/oder Schadensposten werden sofort mit deren Erhebung fällig
- 6.5 Der Kunde darf mit Gegenansprüchen an ECS verrechnen, sofern diese fällig sind und ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt.

7 Gewährleistung bei mangelhafter Lieferung

- 7.1 ECS verpflichtet sich zur Sorgfalt und gewährleistet, dass jedes Produkt in Material und Ausführung den Spezifikationen gemäss Vertragsbestätigung entspricht und von einer zum vorausgesetzten Gebrauch tauglichen Qualität ist.
- 7.2 Der Kunde hat die Produkte selbst auf eigene Kosten zu prüfen und allfällige Mängel in Übereinstimmung mit Ziffer 9 anzuzeigen.
- 7.3 Der Kunde ist dazu verpflichtet, die gelieferten Produkte unverzüglich auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Unversehrtheit (keine Beschädigungen) und sonstige Mängelfreiheit zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich unvollständiger, falscher oder mangelhafter Lieferung sowie sonstige Mängel sind ECS unverzüglich nach Erhalt der Produkte substantiiert (d.h. nähere Beschreibung des Mangels) und zu melden.
- 7.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche ECS nicht zu vertreten hat wie z.B. unsachgemässe Behandlung durch den Kunden oder Dritte, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete oder extreme Umgebungseinflüsse, unsachgemässe Lagerung etc.
- 7.5 Wenn der Kunde die Verkaufsgegenstände an Dritte weiterverkauft (B2B), ist er allein verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Vorschriften (Kleinhandelsbewilligung, anwendbare Alterslimiten, Werbevorschriften, Handelsverbote, Exportvorschriften, Steuern etc.).

8 Informationspflicht

- 8.1 Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsgemässe Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

9 Haftung und Haftungsbeschränkung

- 9.1 Abgesehen von den Ansprüchen des Kunden aus Gewährleistung (Ziffer 7 AGB), haftet ECS ausschliesslich für Schäden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.2 Sollte aufgrund einer Beschädigung durch den Kunden (oder Dritten) eine andere Zurverfügungstellung der Produkte von ECS (z.B. an einem darauffolgenden Wochenende) verunmöglicht werden, so haftet der Kunde für sämtliche bei ECS entstandenen Schäden, namentlich entgangener Gewinn, allenfalls gegen ECS gerichtete Schadenersatz- und/oder Zinsansprüche wegen Nichterfüllung sowie entstandene Zusatz- und Reparaturkosten.

10 Zurverfügungstellung (Leihe oder Miete)

- 10.1 Die von ECS an den Kunden zu Verfügung gestellten Event-Objekte bleiben ausschliesslich im Eigentum von ECS und/oder allfälligen Dritten. Ein allfällig bestehendes Retentionsrecht ist ausgeschlossen.
- 10.2 Bei Übergabe oder Aufgabe des Geschäfts auf Seiten des Kunden müssen die Event-Objekte unverzüglich an ECS zurückgegeben werden.
- 10.3 Der Kunde haftet während der gesamten Vertragsdauer für sämtliche Defekte oder Schäden, die durch jedwellige Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht entstanden sind oder entstehen, inklusive Vandalismus, Verlust, unsachgemässe Behandlung, Beschädigung, Frost oder Verkalkung. Die Reparatur von defektem oder fehlendem Material wird dem Kunden von ECS in Rechnung gestellt.
- 10.4 Der Kunde ist für den Abschluss der erforderlichen Versicherungen zur Deckung von Schäden selber verantwortlich, die durch oder in Zusammenhang mit den zur Verfügung gestellten Event-Objekten entstehen können und übernimmt die entsprechenden Versicherungskosten. Zu decken sind nicht nur allfällige Beschädigungen, sondern auch möglicher Diebstahl.
- 10.5 ECS übernimmt im Bereich der Zurverfügungstellung keine Haftung im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung oder dem Erfolg der Veranstaltung des Kunden.
- 10.6 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden gegenüber Dritten, die durch die zur Verfügung gestellten Event-Objekte verursacht worden sind oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Wird ECS aus einem Schadensereignis von Dritten in Anspruch genommen, kann ECS auf den Kunden vollumfänglich Rückgriff nehmen.
- 10.7 Der Kunde stellt sicher, dass er bei der Lieferung und Inbetriebnahme von Event-Objekten oder eine von ihm bevollmächtigte Person vor Ort ist, um diese entgegenzunehmen. ECS behält sich vor, die Vollmacht inklusive Instruktion zu verifizieren und die Lieferung im Säumnisfall zu verweigern. Dadurch unnötig entstandene Mehrkosten können dem Kunden im Säumnisfall in Rechnung gestellt werden.
- 10.8 Die Lieferung der zur Verfügung gestellten Event-Objekte erfolgt durch oder im Auftrag von ECS.
- 10.9 Das vorschriftsmässige Anschliessen und Organisieren der dazugehörigen Stromzuführung für elektrische Geräte wie z.B. WLAN, Notebook, Drucker, etc. ist ebenfalls Sache des Kunden. ECS lehnt diesbezüglich jede Haftung über allfällig falsch angeschlossene Geräte ab.
- 10.10 Die Über- oder Weitergabe, Zurverfügungstellung und dergleichen der zur Verfügung gestellten Event-Objekte an Dritte ist untersagt. Allfällige in diesem Zusammenhang bei der ECS entstandene und/oder entstehende Schäden werden dem Kunden überbunden und werden sofort mit deren Entstehung fällig.
- 10.11 Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer gemäss Vertrag sind die zurverfügunggestellten Event-Objekte vom Kunden in demselben Zustand an ECS zurückzugeben, wie er sie erhalten hat. Allfällige Instandsetzungsaufwände werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Reinigungsaufwände werden mit CHF 80.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.
- 10.12 Nicht rechtzeitig retournierte Event-Objekte, werden dem Kunden mit CHF 50.00 pro Tag und Event-Objekt in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten. Ziff. 9.2 hiervor ist sinngemäss anwendbar.
- 10.13 Kann die Veranstaltung oder Teile davon aus Gründen höherer Gewalt wie beispielsweise Überschwemmungen, Naturkatastrophen, meteorologische Spezialumstände, Streik, Krieg, Seuchen einschliesslich Epidemien und Pandemien (und damit verbundene behördliche Verbote und/oder Einschränkungen) nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, ist ECS im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit und hat der Veranstalter die von ECS geleisteten Geldmittel, abzüglich der bereits erbrachten Gegenleistungen des Veranstalters, zurückzuerlösen.

Bei Verschiebung der Veranstaltung gelten Verträge für den Verschiebungstermin unverändert fort. Er wird nötigenfalls im Sinne und Geiste des vorliegenden Vertrags angepasst und ergänzt. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Geltendmachung von Mehrkosten und/oder Schadenersatz durch Absage oder Verschiebung der Veranstaltung.

11 Datenschutz

- 11.1 Was die Bearbeitung von Personendaten der Kunden und die Verwendung der gesammelten Personendaten durch ECS oder durch von ihr beauftragte Dritte (z.B. Bonitätsprüfung) anbelangt, wird auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung von ECS verwiesen (abrufbar unter: www.eventcashsystem.ch/datenschutz).
- 11.2 Der Datenschutz ist soweit gesetzlich zwingend vorgesehen, gewährleistet.

12 Änderungsvorbehalt, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1 ECS behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Solche Änderungen gelten nicht für bereits getätigte Bestellungen.
- 12.2 Auf sämtliche Verträge, die über alle Arten von Geschäftskanälen zustande kommen, sowie auch auf diese AGB ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar unter Ausschluss der Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts (insb. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht) sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).
- 12.3 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung des Vertrages oder dieser AGB ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen. Gelingt dies nicht, sind die Gerichte am Sitz von ECS ausschliesslich zuständig.

13 Besonderer Teil Nutzung Zahlungsterminal

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich die Nutzung der Zahlungsterminals nur für den Zweck des Kassensystems zu verwenden (Einkassierung von Getränke- oder Essensbestellungen). Insbesondere untersagt sind jegliche Barauszahlungen via Terminal.
- 13.2 Die Gutschrift der Zahlungen erfolgen abzüglich der Gebühren des Payment Providers (SIX Payment Service / Worldline AG) auf die Bankverbindung von ECS.
- 13.3 Sobald der Payment Provider alle eingehenden Zahlungen der gemieteten Zahlungsterminals abgerechnet hat und auf das Konto von ECS überwiesen hat, erstellt ECS eine Abrechnung und überweist die Einzahlungen ohne Abzug von weiteren Gebühren (ausser in Ziffer 13.2 erwähnte Gebühren vom Zahlungsprovider) auf das Konto des Veranstalters.
- 13.4 ECS behält sich das Recht vor das Geld zurückzubehalten bis allfällige ausstehende bzw. fällige und noch nicht beglichene Forderungen von ECS an den Kunden vom Kunden vollumfänglich getilgt wurden. Dies gilt insbesondere auch während eines allfällig hängigen Gerichtsverfahrens bis ein rechtskräftiges und ggf. vollstreckbares Urteil vorliegt.
- 13.5 Es gelten die vereinbarten Gesamt-Jahresumsatzlimiten im Rahmen des ECS, welche mit dem Payment Provider vereinbart wurden.
- 13.6 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Reglemente, insbesondere das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz [GwG]) im Zusammenhang mit der Verwendung des Zahlungssystems von ECS am jeweiligen Event zu beachten. Es ist Sache des Kunden Informationen bei der zuständigen Stelle zu beschaffen und/oder Abklärungen zu treffen, um die anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Reglemente im Zusammenhang mit der Verwendung des Zahlungssystems von ECS am jeweiligen Event einhalten zu können. Diesbezügliche rechtliche Instruktionen sind von der Schulung (vgl. Ziff. 1.2 hiervor) ausdrücklich ausgenommen.